

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes  
(NKomVG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. (S. 576),  
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113),  
hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 20.03.2019 die nachstehende

### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.11.2016**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven wird wie folgt geändert:

1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

*„Außer der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister werden die/der allgemeine Vertreterin/Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat sowie zwei weitere leitende Beamtinnen/Beamte als Stadträtin/Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.“*

2) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

*„Allgemeine Vertreterin/Allgemeiner Vertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat.  
Bei Verhinderung der Ersten Stadträtin/des Ersten Stadtrates wird die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister durch die übrigen Beamtinnen/Beamten auf Zeit vertreten, wobei sich die Reihenfolge der Vertretung nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter richtet.“*

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 20.03.2019

Wagner  
Oberbürgermeister